

*** (Eine unsichere Trauungsdelegation.)** Der Pfarrer Matthias sollte an einem Nachmittag eine Trauung vornehmen. Vormittags wurde er vom Schläge gerührt. Als der Mesner nach Ankunft der Brautleute den Pfarrer holen wollte, stellte sich heraus, daß derselbe nicht mehr fähig war, die Funktion vorzunehmen. Der Mesner glaubte aus den unklaren Worten des kranken Pfarrers den Ausdruck Prior zu hören und holte den Prior des benachbarten Klosters, der auch sonst mitunter Aushilfe in der Pfarrkirche leistete. Tatsächlich nahm der Prior die Trauung vor. Frage: Kann diese Trauung als gültig angesehen werden? Die Trauung ist nur gültig, wenn die Delegation gültig ist. Nach can. 1096, § 1, muß die Delegation ausdrücklich einem bestimmten Priester, für eine bestimmte Trauung gegeben werden. An dieser Determinierung würde es, falls man in den Worten des Pfarrers eine Delegation sehen darf, nicht fehlen. Aber die geistige Benommenheit des Pfarrers läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob der Pfarrer überhaupt noch fähig war, eine Rechtshandlung vorzunehmen. Praktisch wird der Zweifel dadurch aus der Welt geschafft, daß die Eheleute vor dem zuständigen Seelsorger und zwei Zeugen den Konsens erneuern.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Spanische Flüchtlinge.) Josef und Anna zogen im Jahre 1934 nach Spanien auf Arbeitssuche. Dort schlossen sie eine Zivilehe. Obwohl beide Katholiken, kam es eingestandenermaßen zu keiner kirchlichen Trauung. Bei Ausbruch des Bürgerkrieges gelang es ihnen, in ihre österreichische Heimat zu flüchten. In Spanien war ein Sprößling geboren worden, den sie mit nach Österreich nahmen. Hier ersuchen sie den katholischen Pfarrer um Ordnung ihrer Angelegenheit. An Dokumenten legen sie ihre Taufscheine und Heimatscheine und den Zivilgeburtsschein des Kindes vor. Der zivile Trauungsschein ist ihnen angeblich in Verlust geraten. Das Kind ist auf der Rückreise nach Angabe des Vaters von einem Geistlichen auf dem Schiffe getauft worden. Wie ist der Fall zu behandeln? *Staatlich* ist nach dem internationalen Eherecht die in Spanien geschlossene Zivilehe auch in Österreich gültig; kanonisch ist die Ehe ungültig, weil die kirchliche Form nicht erfüllt wurde. Da aber der Beweis des zivilen Eheabschlusses durch Vorweisung eines Trauungsscheines nicht erbracht werden kann, wird man nicht nach der österreichischen Eheinstruktion § 18, B (wo übrigens nur der Fall eines zivilen Eheabschlusses im *Inland* berücksichtigt ist) vorgehen, sondern die Zivileheleute als Brautleute behandeln. Die kirchliche Trauung wird dann mit Reihenzahl ins Trauungsbuch eingetragen. Anlässlich der Trauung wäre auch die

(kirchliche) Legitimation des Kindes durchzuführen. Wie steht es mit der Taufe des Kindes? Nach can. 779 kann der Empfang der Taufe eventuell durch die Aussage eines glaubwürdigen Zeugen erwiesen werden. Können die Kindeseltern oder wenigstens ein Teil eidlich bekräftigen, daß das Kind getauft worden ist, so kann der Beweis als erbracht angesehen werden. Damit in Zukunft über die Taufe des Kindes nicht wiederum Zweifel entstehen, wäre dieser Nachweis vom Pfarrer amtlich am Geburtschein des Kindes anzumerken.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Das Ehehindernis des Katholizismus in Österreich.)** A, katholisch getauft, wird vor Eingehung seiner Ehe mit der von Geburt aus evangelischen K Protestant und schließt vor dem evangelischen Seelsorger die Ehe. Da A als in *ecclesia catholica baptizatus* nach can. 1099, § 1, n. 1, zur Erfüllung der kanonischen Eheschließungsform verpflichtet ist, diese Form aber durch Eheabschluß vor dem evangelischen Pastor nicht erfüllt wird, ist die Ehe A-K kanonisch ungültig. — Die Ehe war keine glückliche und wurde staatlich (in Österreich) nach § 115, a. b. G.-B., dem Bande nach getrennt. Nun wird A katholisch und heiratet nach katholischem Ritus die Katholikin B. Die Trauung fand 1930, also vor Abschluß des Konkordates statt. Die Gattin der ersten Ehe ist noch am Leben. Der Pfarrer übersah bei der Trauung das sogenannte Hindernis des Katholizismus. Dasselbe liegt nach dem Hofkanzleidekret vom 4. August 1814 vor, wenn ein nach § 115, a. b. G.-B., getrennter Gatte einen Katholiken heiraten will. Die in Frage stehende Ehe war also kanonisch gültig, nach österreichischem Rechte aber ungültig. In Art. VII, § 1, des Konkordates erkennt der Bundesstaat Österreich den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Wirkungen zu. Hiemit fällt nach 1. Mai 1934 für die gemäß dem kanonischen Rechte zu schließenden Ehen das rein staatliche Hindernis des Katholizismus weg. Durch Aufhebung des Hindernisses für die Zukunft wird aber die vor Aufhebung des Hindernisses staatlich ungültig geschlossene Ehe zu keiner gültigen. Wie kann nun die nachträgliche staatliche Gültigmachung erfolgen? § 18, C, 1, der Österreichischen Eheinstruktion gibt darüber Bescheid: „Nach Wegfall des staatlichen Hindernisses können der kanonisch bereits abgeschlossenen Ehe durch eine vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgegebene Erklärung, in welcher die rechtmäßigen Eheleute zum Ausdrucke bringen, daß ihr Eheband weiterbestehe, und durch die darauffolgende Matrikulierung die bürgerlichen Wirkungen zukommen.“ — Die Instruktion scheint allerdings hier zunächst an sogenannte rein kirchliche Ehen, die nach § 8, 2, der Österreichi-